

GEMEINDE BOTTMINGEN



Verordnung zum Reglement Abwasser
der Gemeinde Bottmingen

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	3
§ 1	Erstellung privater Abwasseranlagen	3
§ 2	Abnahme privater Abwasseranlagen	3
§ 3	Beiträge für Kontrollen privater Anschlussleitungen.....	3
B.	Gebühren	3
§ 4	Gebühr für Bauabwasser	3
§ 5	Gebühr für Anschlussbewilligung.....	4
C.	Schlussbestimmungen	4
§ 6	Inkrafttreten.....	4

Verordnung zum Reglement Abwasser der Gemeinde Bottmingen

vom 24.07.2018

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 12, 13 und 17 des Reglements Abwasser folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 1

Erstellung privater Abwasseranlagen	Die Projektierung und Erstellung von privaten Abwasseranlagen richtet sich nach der Norm SN-592'000.
-------------------------------------	--

§ 2

Abnahme privater Abwasseranlagen	<p>¹ Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Lage vom durch die Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro eingemessen worden ist und die Bewilligungsinstanz die Einwilligung hierzu erteilt hat.</p>
----------------------------------	---

² Die technische Abnahme privater Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch die Gemeindeverwaltung am offenen Graben, nach vorgängiger Meldepflicht durch die Ausführenden. Bei verpasster Meldepflicht können neben der üblichen Kontrolle weitere Massnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers angeordnet werden.

³ Die Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen oder einzelner Teile davon darf erst nach deren Abnahme und Freigabe durch die Bewilligungsinstanz erfolgen.

§ 3

Beiträge für Kontrollen privater Anschlussleitungen	Im Zusammenhang mit der Sanierung von Hauptleitungen der öffentlichen Kanalisation finanziert die Gemeinde die Untersuchung sowie die Erstellung der Sanierungsvorschläge der privaten Grundstückanschlussleitungen.
---	--

B. Gebühren

§ 4

Gebühr für Bauabwasser	<p>Die Gebühr für Bauabwasser wird wie folgt erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach effektivem Verbrauch gemäss Zähler für temporären Wasserbezug und Mengengebühr gemäss Tarifordnung.
------------------------	--

§ 5

Gebühr für Anschlussbewilligung

¹ Für die Prüfung des Anschlussgesuchs, die Bewilligungserteilung und die Baustellenkontrollen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr für die Anschlussbewilligung beträgt 30 % der Baubewilligungsgebühr, jedoch max. CHF 5'000.00 (zzgl. MwSt.).

C. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2018 in Kraft

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018-228 vom 24.07.2018.